**Klauselerteilung**

**Sachverhalt**

Die X-OHG hatte sich im November zur Sicherung eines Darlehens der G-Bank gegenüber in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Darin wurde auch vereinbart, dass der gesamte Darlehensbetrag sofort rückzahlbar sei, wenn die X-OHG mit mehr als zwei Raten in Zahlungsverzug kommt. Kurz darauf trat S als weiterer Gesellschafter in die X-OHG ein. Aufgrund der allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage musste die X-OHG Ende Januar des Folgejahres Insolvenz anmelden, die Eröffnung des Verfahrens wurde allerdings magels Masse abgelehnt. Die Gesellschaft wurde im Handelsregister gelöscht. Der verwahrende Notar erteilte nunmehr der G-Bank eine volstreckbare Ausfertigung der Urkunde gegen S. S legt nach anwaltlicher Beratung Erinnerung gegen die Klauselerteilung ein. Er sei als Gesellschafter überhaupt nicht der Schuldner, ferner bestreitet er den Zahlungsverzug und überdies dürfe der Notar eine solche Klausel auch gar nicht ausstellen.

Wird die Erinnerung des S Aussicht auf Erfolg haben?